

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 28 Abs. 2

Ist ein Krampfaderleiden erst während und nach der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten, so ist die Vermutung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und diesem Leiden wegen einer bei der Verfolgten bestehenden verfolgungsunabhängigen Bindegewebsschwäche nur dann ausgeschlossen, wenn festgestellt werden kann, daß letztere auch ohne die Verfolgung zum Ausbruch des Leidens geführt hätte.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG ist durch den Nachweis, daß ein während oder im unmittelbaren Anschluß an eine Freiheitsentziehung in Erscheinung getretenes Leiden schon vor der Verfolgung bestanden habe, nur dann widerlegt, wenn die Verfolgte durch das Leiden schon vor der Verfolgung in ihrem Wohlbefinden oder ihrer Leistungsfähigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt war.

BGH, Urt. v. 22. Januar 1964 - IV ZR 142/63

KG Berlin
LG Berlin

IV_ZR_142/63

Verkündet
am 22. Januar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Emma B [REDACTED] geb. Su [REDACTED], [REDACTED] - 5th Avenue,
S [REDACTED] F [REDACTED], C [REDACTED], USA, c/o Ba [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmers-
dorf, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom

- 1a -

14. Juli 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Die Klägerin ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1908 in H [REDACTED] geboren, erlangte durch ihre Heirat die türkische Staatsangehörigkeit, lebte jedoch mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern in Berlin und war von Beruf Köchin. Am 4. März 1943 erschienen in ihrer Wohnung Gestapobeamte, die sie wegen ihrer jüdischen Abstammung verhaften wollten. Während ihr Ehemann einen derartigen Schreck bekam, daß er einen Herzanfall erlitt und am selben Tage starb, konnte sich die Klägerin mit ihren Kindern zunächst der Verhaftung durch Flucht und Leben in der Illegalität entziehen. Am 15. September 1943 wurde sie jedoch mit ihren Kindern von der Gestapo aufgegriffen und in das Sammellager Grosse Hamburger Straße gebracht. Von dort wurde sie Ende September 1943 in das Konzentrationslager R [REDACTED] eingeliefert. Am 26. Februar 1945 wurde sie im Wege des Austausches nach der Türkei entlassen. Später ging sie nach Australien und 1959 nach den USA. In den Jahren 1946 bis 1947 war sie wieder als Köchin tätig, von 1947 bis 1955 jedoch nur noch halbtags.

Sie hat u.a. Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht und dazu vorgetragen, daß sie sich - früher völlig gesund - während der Konzentrationslagerhaft durch schwere Außenarbeiten, mangelnde Bekleidung und stundenlanges Stehen bei Appellen eine schwere Avitaminose zugezogen habe. Es hätten sich Löcher und Krampfadern an beiden Beinen gebildet, was dazu geführt habe, daß es ihr nicht mehr möglich sei, eine durchgehende Arbeit anzunehmen. Hinsichtlich ihres

Gesundheitszustandes hat sie eine ärztliche Bescheinigung des Arztes Bo[REDACTED] M. D[REDACTED] vom 15. Februar 1957 und eine Bestätigung des Arztes Charles Fo[REDACTED] vorgelegt.

Das Entschädigungsamt hat die Klägerin von dem Vertrauensarzt Dr. Albrecht He[REDACTED] in S[REDACTED] F[REDACTED] untersuchen lassen, der in seinem Gutachten vom 17. Oktober 1959 zu dem Ergebnis gelangte, daß wegen des Beinleidens der Klägerin für die Zeit vom 1. September 1943 bis zum 1. März 1945 eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % und eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %, und zwar im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung, vorliege. Heute bestehe keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr.

Im Anschluß an dieses Gutachten hat der Ärztliche Dienst des Entschädigungsamtes (Dr. Sch[REDACTED]) abweichend von dem Gutachten des Dr. He[REDACTED] dahingehend Stellung genommen, daß für Krampfadern beiderseits mit Durchblutungsstörungen und abgeheilten Geschwüren im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung vom 1. September 1943 bis zum 31. Dezember 1946 eine Gesamt- und verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und vom 1. Januar 1947 fortlaufend eine solche von 30 % wahrscheinlich sei.

Dieser Stellungnahme entsprechend hat das Entschädigungsamt der Klägerin den Bescheid vom 4. Juli 1960 erteilt und ihr unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes Kapitalentschädigung und Rente gewährt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten, jedoch lediglich bemängelt, daß nicht fortlaufend eine Erwerbsminderung von 50 % bei einem Hundertsatz von 45 anerkannt worden ist, da sich ihr Beinleiden ständig verschlimmert habe.

Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr unter Abänderung des angefochtenen Bescheides wegen Schadens an Körper oder Gesundheit und unter Berücksichtigung der Anrechnung nach § 10 BEG und der Verrechnung nach § 121 BEG

- a) für die Zeit vom 1.1.1947 bis 31.10.1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 12.380,94 DM,
- b) für die Zeit vom 1.11.1953 bis 31.12.1961 einen Betrag für aufgelaufene Rente in Höhe von 21.502,- DM
- c) ab 1.1.1962 eine lebenslängliche Rente von mtl. 248 DM unter Berücksichtigung etwaiger künftiger gesetzlicher Verbesserungen zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Ansicht vertreten, daß der Klägerin mit dem Bescheid bereits wohlwollend entgegengekommen sei, da Dr. He[REDACTED] eine geringere verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit und zudem für einen wesentlich kürzeren Zeitabschnitt angenommen habe. Anlaß zu einer erneuten ärztlichen Begutachtung bestehe nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision,

die der orkennende Senat zugelassen hat, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin beansprucht als weitere Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit eine höhere Kapitalentschädigung und eine höhere Rente, als sie ihr bereits rechtskräftig von der Entschädigungsbehörde zugesprochen sind. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Frage, ob dieser erhöhte Anspruch begründet ist, zunächst erneut unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung dieses Anspruchs überhaupt gegeben sind, insbesondere also, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung, die die Klägerin erlitten hat, und dem von ihr behaupteten Leiden besteht. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Die Ausführungen, mit denen es diese seine Auffassung begründet, begegnen jedoch rechtlichen Bedenken.

Bei dem Gesundheitsschaden, für den die Klägerin Entschädigung begehrt, handelt es sich nach der insoweit unstrittigen Feststellung des Berufungsgerichts um ein Krampfaderleiden, das mit einer konstitutionellen Bindegewebsschwäche der Klägerin, also mit einer bei ihr unabhängig von Verfolgungseinwirkungen bestehenden Anlage in Zusammenhang steht. Das Berufungsgericht ist deshalb davon ausgegangen, daß der Leidenszustand der Klägerin, wie er nach der Verfolgung bestanden und sich entwickelt hat,

als anlagebedingt anzusehen sei. Die Klägerin könne sich danach, so meint das Berufungsgericht, auch wenn dieser ihr Zustand bereits während ihres Aufenthaltes im Konzentrationslager in Erscheinung getreten sei, nicht darauf berufen, daß das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen ihrer Verfolgung und ihrem Leiden gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG vermutet werde.

Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts wäre rechtlich nur dann zutreffend, wenn das Krampfaderleiden der Klägerin auf Grund der bei ihr festgestellten konstitutionellen Bindegewebsschwäche auch ohne die Verfolgungseinflüsse - wenn auch möglicherweise später und in geringerem Ausmaß - zum Ausbruch gekommen wäre. Nur dann könnte ihr Leiden in dem das Eingreifen der Vermutung ausschließenden Sinne als anlagebedingt angesehen werden (Urteile des Senats RZW 1959, 333 Nr. 39, 1960, 119 Nr. 21, 1960, 453, 455). Eine Feststellung darüber, ob, wann und in welchem Ausmaß die bezeichnete zum Auftreten von Krampfadern disponierende Konstitution der Klägerin auch ohne die von ihr erlittenen Verfolgungsmaßnahmen zum Ausbruch eines solchen Leidens geführt haben würde, hat das Berufungsgericht jedoch nicht getroffen. Es hat angenommen, daß schon der konstitutionellen Minderwertigkeit des Bindegewebes, so wie sie schon vor der Verfolgung der Klägerin bestanden habe, ein Krankheitswert zukomme und daß sich bei ihr sehr wahrscheinlich vor ihrer Festnahme Krampfadern gebildet hätten, da sie schon lange Jahre vor diesem Zeitpunkt als Köchin tätig gewesen sei, also einen Beruf ausgeübt habe, der die Entstehung von Krampfaderleiden begünstige.

Diesen Ausführungen kann eine sichere Feststellung des Inhalts, daß es sich bei dem Krampfaderleiden der Klägerin um ein anlagebedingtes Leiden in dem oben dargelegten, den Ausschluß der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG rechtfertigenden Sinne handle, nicht entnommen werden. Ob das Berufungsgericht auf Grund der seiner Entscheidung zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten eine solche Feststellung hätte treffen können, weil Dr. Heidfeld bei der Klägerin eine offenbar nicht verfolgungsbedingte, die Entstehung von Krampfaderleiden begünstigende Adipositas (Fettleibigkeit) festgestellt hatte und zu dem Ergebnis gekommen war, daß an dem heutigen Leidenszustand der Klägerin ein verfolgungsbedingter Anteil nicht mehr angenommen werden könne, und weil auch die Gutachterin des Ärztlichen Dienstes der Entschädigungsbehörde Frau Dr. Sch... auf die nicht verfolgungsbedingte Adipositas der Klägerin hingewiesen und nur eine - wenn auch richtunggebende - Verschlimmerung ihres Krampfaderleidens angenommen habe, ist im Revisionsverfahren nicht zu prüfen.

Der Ausschluß der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG ist demnach im Berufungsurteil nicht hinreichend begründet.

Auch abgesehen davon unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Entstehung des - nach seiner Meinung anlagebedingten - Leidens der Klägerin durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen nicht bewiesen sei, rechtlichen Bedenken. Diese Annahme beruht

auf der Voraussetzung, daß das Leiden der Klägerin - in Gestalt einer Bindegewebsschwäche bereits zur Zeit ihrer Inhaftierung bestanden, also nicht erst durch diese Verfolgungsmaßnahmen zur Entstehung gebracht sei. Von dieser Voraussetzung konnte aber das Berufungsgericht nur ausgehen, wenn die von ihm festgestellte Bindegewebsschwäche bereits vor der Inhaftierung der Klägerin deren körperliche Leistungsfähigkeit nicht nur vorübergehend beeinträchtigt hätte. Denn wie der Senat in seinem RzW 1963, 170 veröffentlichten Urteil näher dargelegt hat, sind gestörte oder regelwidrige Lebensvorgänge, die keinerlei Beschwerden auslösen und keine ärztliche Versorgung, Pflege oder Hilfe erfordern, nicht als Schaden im Sinne des 2. Titels des BEG anzusehen, auch wenn die Regelwidrigkeit der körperlichen oder seelischen Vorgänge vom ärztlichen Standpunkt aus schon als Krankheit gewertet wird. Deshalb stellt eine bei Beginn der Verfolgung schon vorhandene, aber noch ruhende krankhafte Anlage oder eine bereits in einem Anfangstadium ihrer Entwicklung begriffene Krankheit, sofern sie die Leistungsfähigkeit nicht berührt, kein früheres Leiden im Sinne des § 3 der 2. DV-BEG dar. Es kann also insoweit auch ein anlagebedingtes Leiden im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG noch nicht vorliegen. An dieser Auffassung hält der Senat auch gegenüber den vom medizinischen Standpunkt aus dagegen erhobenen Bedenken (Götz, RzW 1963, 203; Lotz und Hand, RzW 1963, 301) fest. Er erkennt dabei, wie er bereits in seiner oben angeführten Entscheidung angedeutet hat, nicht, daß gestörte oder regelwidrige Lebensvorgänge im medizinischen Sinne auch dann bereits als Leiden oder als Krankheit bezeichnet werden, wenn sie als solche noch nicht "in Erscheinung getreten" sind (§ 2 2. DV-BEG), insbesondere noch keine subjektiven Beschwerden ausgelöst

und zu keiner wahrnehmbaren Minderung der Leistungsfähigkeit des Betroffenen geführt haben. Ein Krebs etwa oder eine Lungentuberkulose im ersten Anfangsstadium sind naturgemäß zweifellos in medizinischem Sinne bereits Krankheiten, unabhängig davon, ob sie als solche erkannt sind oder der Patient ihre Auswirkungen in irgendeiner Weise erfahren hat. Im Entschädigungsrecht aber würde es für den Verfolgten eine nicht gerechtfertigte Erschwerung der ihm für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Schädigung grundsätzlich obliegenden Beweislast, nämlich eine Entwertung der nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG für ihn streitenden Vermutung dieses Zusammenhangs bedeuten, wenn diese schon durch den Nachweis widerlegt werden könnte, daß eine erst nach der Verfolgung in Erscheinung getretene Krankheit in medizinischem Sinne schon vor dem Beginn der Verfolgung bestanden habe, so daß allonfall von ihrer Verschlimmerung gesprochen werden könnte.

Bei einer solchen rein medizinischen Betrachtungsweise wird außer Acht gelassen, daß zwar viele Menschen im Laufe ihres Lebens von Leiden dieser oder jener Art heimgesucht werden, diese aber, sofern die Betroffenen ihr Leben unter normalen Bedingungen, mit den normalen Möglichkeiten der Schonung, Erholung und seelischen Abwehrbereitschaft führen können, in zahllosen Fällen gutartig, d.h. so verlaufen, daß sie nicht zu einer ernstlichen und nachhaltigen Gesundheitsschädigung oder Minderung der Leistungsfähigkeit führen, weil sie entweder nach kurzer Zeit wieder ausheilen oder in einem Stadium zum Stillstand kommen, das unter den gegebenen Umständen keine ernstliche Bedrohung für das Leben oder für die berufliche Existenz der Betroffenen bedeutet. Eine solche

Krankheit bekommt aber regelmäßig im Leben eines Menschen eine ganz andere schädigende Dynamik, sozusagen ein viel stärkeres Gefälle auf einen existenzbedrohenden Zustand hin, sobald er derartigen außergewöhnlichen, unter Umständen lang dauernden, seine körperliche Widerstandskraft und seinen seelischen Abwehrwillen lähmenden Belastungen ausgesetzt wird, wie sie vielfach von den Verfolgten ertragen werden mußten. Das rechtfertigt es und nötigt dazu, im Entschädigungsgesetz eine Krankheit, die vor der Verfolgung noch nicht als nachhaltige Schädigung in dem dargelegten Sinne in Erscheinung getreten war, auch noch nicht als Krankheit zu werten, so daß rechtlich die Möglichkeit offen bleibt, den Zeitpunkt ihrer Entstehung erst nach dem Beginn der Verfolgung anzusetzen, wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt, also in einer Zeit in Erscheinung getreten ist, in welcher ihr Verlauf den vorerörterten abnormen Bedingungen unterstand.

Damit ist für den Einzelfall über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und einem nach deren Beendigung festgestellten Leiden noch nichts Endgültiges ausgesagt. Das "post hoc" (seines in Erscheinung-tretens) bedeutet nicht auch schon ohne weiteres ein "propter hoc". Lediglich die Beweislage bezüglich dieser Frage wird insofern zugunsten der Verfolgten verschoben, als die nach § 28 Abs. 2 BEG für sie streitende Vermutung nicht schon durch den Nachweis widerlegt werden kann, daß die Krankheit als solche - latent - schon vor der Verfolgung bestanden habe. Im übrigen bleibt naturgemäß die Widerlegung dieser Vermutung etwa durch die medizinische Feststellung, daß der Verlauf der Krankheit- und auch ihre Entstehung in dem hier zugrunde gelegten Sinne - durch das erlittene Verfolgungsschicksal oder überhaupt durch

oxogene Faktoren in keiner Weise beeinflußt sei, durchaus möglich. Ebenso bleibt der Nachweis möglich, daß die Leistungsfähigkeit des Verfolgten von einem bestimmten, nach der Verfolgung liegenden Zeitpunkt ab auch ohne die durch die Verfolgung erlittene Schädigung durch eine schicksalhafte, verfolgungsunabhängige Entwicklung seines Leidens in einem bestimmten Ausmaß beeinträchtigt worden wäre (§ 3 Abs. 5 BEG).

Das Gesagte gilt auch für die im vorliegenden Falle bei der Klägerin schon vor der Verfolgung vorhandene Bindegewebsschwäche und der dadurch bedingten Disposition ihres Organismus zur Entstehung von Krampfadern. Es würde darüber hinaus sogar von einem etwaigen damals bereits in Erscheinung getretenen Krampfaderleiden gelten, sofern dieses der Klägerin, wie sie behauptet, noch keinerlei Beschwerden bereitet hätte. Krampfadern an den Unterschenkeln sind bekanntlich sehr häufig. Solange sie nicht stark ausgeprägt sind, keine fortschreitende Entwicklungstendenz zeigen und keine Beschwerden verursachen, bedürfen sie höchstens aus kosmetischen Gründen einer Behandlung und können deshalb kaum im medizinischen, jedenfalls aber nicht im entschädigungsrechtlichen Sinne als Leiden betrachtet werden (vgl. Heilmeyer, Lehrbuch der inneren Medizin, S. 561).

Sofern aber das Berufungsgericht etwa hat annehmen wollen, daß die Klägerin bereits vor ihrer Inhaftierung tatsächlich an Krampfadern "gelitten", d.h. Krampfadern gehabt habe, die ihr Schmerzen oder sonstige Beschwerden verursacht und sie in der Ausübung ihres Berufes als Köchin beeinträchtigt hätten, würde diese Feststellung, wie die Revision mit Recht rügt, unter Verletzung des Verfahrensrecht:

getroffen sein. Die Klägerin hatte behauptet, daß sie bis zu ihrer Festnahme völlig gesund gewesen sei und keinerlei körperliche Beschwerden irgendwelcher Art gehabt habe (Berufungsbegründung Bl. 37 GA). Der Erfahrungssatz, daß die Ausübung eines Berufes, der, wie etwa der Beruf eines Kochs oder eines Friseurs vorwiegend im Stehen ausgeübt werden muß, die Entstehung von Krampfaderleiden begünstigt, rechtfertigt allein die Folgerung, daß die Klägerin, weil sie bereits vor ihrer Verfolgung jahrelang als Köchin tätig gewesen sei, tatsächlich auch schon vor ihrer Verfolgung von einem solchen Leiden befallen gewesen sei, nicht.

Die dargelegten Mängel führen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits. Der Restanspruch der Klägerin bedarf zunächst einer erneuten Prüfung unter dem Gesichtspunkt, ob und in welchem Ausmaß das Krampfaderleiden der Klägerin durch die von ihr erlittenen Verfolgungsmaßnahmen verursacht ist. Dabei wird das Berufungsgericht die im Vorstehenden erörterten rechtlichen Gesichtspunkte zu der Frage zu berücksichtigen haben, unter welchen Voraussetzungen die Vermutung des § 28 Abs. 2 eingreift und wann von einem zur Zeit des Beginns der Verfolgung bereits bestehenden Leiden gesprochen werden kann.

Wenn das Berufungsgericht bei dieser Prüfung zu der Feststellung gelangt, daß das Krampfaderleiden der Klägerin zunächst durch ihre Inhaftierung ausgelöst ist, so ist damit naturgemäß ihre konstitutionelle Bindegewebsschwäche nicht gänzlich und für alle Zeit als Schadensursache, d.h. als Ursache für ihren Leidenszustand, wie er sich in der Folgezeit fortentwickelt hat, ausgeschlossen. Bei Berücksichtigung des Berufes der Klägerin als Köchin, den sie,

wie man annehmen muß, ohne die Verfolgung beibehalten hätte und bei Berücksichtigung ihrer nicht verfolgungsbedingten Adipositas, liegt die Möglichkeit nicht fern, daß die bezeichnete Anlage der Klägerin auch ohne die Verfolgung von einem bestimmten Zeitpunkt an zu einem Krampfaderleiden geführt hätte, durch das sie in der Ausübung ihres Berufes behindert und in ihrer Erwerbsfähigkeit bis zu einem bestimmten Grade beeinträchtigt worden wäre. Die Frage, ob, ab wann und in welchem Ausmaß diese hypothetische Schadensursache zum Tragen gekommen sein würde, wird das Berufungsgericht gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Grundsätze zu entscheiden haben, die der Senat in seiner RZW 1959, 463.Nr. 17 veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat (vgl. auch BGHZ 4, 192, 196; 7, 287, 295).

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf